

**Satzung
des
Wasser- und Bodenverbandes**

UNTERHALTUNGSVERBAND NR. 21 HADELN

in Otterndorf

im Landkreis Cuxhaven

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

UNTERHALTUNGSVERBAND NR. 21 HADELN

Er hat seinen Sitz in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven.

- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 20. August 1990 (Nds. GVBl. S. 371) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet ergibt sich

aus der in der Anlage I zur Satzung beigefügten Karte. Es ist das Niederschlagsgebiet der Elbe unterhalb der Oste und der Küste zwischen Elbe und Weser einschließlich des Deichvorlandes.

Die einzelnen Wasserläufe ergeben sich aus der Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über das Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung in der jeweils gültigen Fassung (Anlage II).

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, Gewässer II. Ordnung im Sinne des § 98 NWG zu unterhalten. Dazu gehören die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen.
- (2) Der Verband kann die Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung übernehmen.

(WVG § 2)

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - a) die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Mitglieder),
 - b) andere Personen, wenn die Aufsichtsbehörde sie zulässt.
- (2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

Die Verzeichnisse, die Karte und der Unterhaltungsrahmenplan werden im Büro des Verbandes in Otterndorf, Raiffeisenstraße 10, 21762 Otterndorf aufbewahrt. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde aufbewahrt.

(WVG § 5)

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder und auf dem Deichvorlande durchzuführen. Die Vertreter des Verbandes dürfen die Grundstücke der Mitglieder jederzeit betreten und befahren, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

(WVG §§ 33, Abs. 1 + 3, 35)

§ 6

Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers mit seinen Anlagen nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.
- (2) Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 1,00 m von der oberen Böschungskante und außerhalb dieser Entfernung nur so beackert werden, dass die Ufer des Gewässers nicht beschädigt werden.

- (3) Die Besitzer, der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässern gelegenen Grundstücke, die als Weide genutzt werden, sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine 4,00 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge erlauben. Die Durchfahrt ist 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers anzulegen. Die Anlagen, einschließlich gesetzter Hecks, sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.
- (4) Die Anlage offener Tränkestellen in und an den Verbandsgewässern ist untersagt. Im übrigen sind Selbsttränken, Weidepumpen, Übergänge und ähnliche Anlagen nach Angabe des Verbandes so anzulegen, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Die Schläuche der Tränkeanlagen sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen oder in Leerrohre im Boden zu verlegen, damit sie bei der Grabenräumung nicht beschädigt werden. Für auftretende Schäden haftet der Grundstückseigentümer.
- (5) Für Brücken und Rohrdurchlässe, die als Wege- und Straßenüberfahrten und Grundstücksbewegungen dienen, sind die Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig.

Durchlässe, Brücken, Überfahrten und ähnliche Anlagen, die für einzelne Grundstückseigentümer seitens des Verbandes oder von anderen Bauträgern hergestellt und als Verbandsanlagen übernommen werden, sind von dem jeweiligen Grundstückseigentümer einschließlich der Auffahrten oder Rampen zu unterhalten und – wenn notwendig – wieder zu erneuern.
- (6) Der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten muss jederzeit möglich sein. Der Verband kann einen Räumstreifen an den Gewässern von 5,00 m Breite entschädigungslos in Anspruch nehmen. In diesem Bereich sind Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.
- (7) Jedes Verbandsmitglied ist dem Verband zum entschädigungslosen Aufnehmen und Beseitigen des bei der Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schnittgutes und Aushubes aus dem Gewässer verpflichtet.
- (8) Die Anlieger haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bis zur Einfriedung bepflanzt, soweit das für die Unterhaltung oder aus ökologischer Sicht erforderlich ist.
- (9) Dräne sind vor der Einmündung in ein Verbandsgewässer auf einer Länge von 10,00 m – parallel zur oberen Böschungskante gemessen – zur Sicherung der Böschung wasserdicht mit geschlossenen Rohren zu verlegen. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Grüppen sind im Mündungsbereich auf einer Länge von mind. 5,00 m zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert werden können. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind von den Eigentümern mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu befestigen, dass Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Außerdem sind die Dränausmündungen deutlich sichtbar durch Holzpflocke an der Böschungsoberkante des Grabens zu kennzeichnen. Die Markierungen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten.
- (10) Die Errichtung von baulichen Anlagen in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern II. Ordnung und von weniger als 5,00 m von der oberen Böschungskante bei Gewässern III. Ordnung ist unzulässig. Bei verrohrten Gewässern bemisst sich die Entfernung von der äußeren Bauwerkskante.
- (11) Innerhalb bebauter Ortslagen dürfen Ufergrundstücke nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferstrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite von jeglicher Ablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und Nutzung frei bleibt.
- (12) Neu- oder Ersatzbauten von privaten Bauwerken (Brücken, Rohrdurchlässe, Schleusen, Siele, Uferschutzbauten, Viehtränken) in und an den Verbandsanlagen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandes.
- (13) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33 Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk wird ein Schaubeauftragter berufen. Leiter der Schau ist der Vorstandsvorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- (3) Der Vorstand lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 kann der Vorstand bestimmen, dass der Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführer die Aufgabe des Abs. 3 wahrnehmen.

(WVG § 44, 45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Leiter der Schau zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Er gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45 Abs. 2 + 3)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,

6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Bestellung des Geschäftsführers,
13. Beschließung über Beträge mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 75.000,00 EUR,
14. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Geschäftsführers,
15. Wahl eines verbandseigenen Prüfungsausschusses,
16. Beschlussfassung zur Übernahme der Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat 21 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jeder hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
- (2) Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern in den Wahlbezirken I bis XIX gewählt.
- (3) Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder jeder wirtschaftende Pächter eines Grundstückes im Verbandsgebiet, der seinen Wohnsitz im jeweiligen Wahlbezirk haben muss. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gewählt werden.

Wahlbezirk I

| | |
|---|-------------------------|
| Stadtteil Berensch der Stadt Cuxhaven | 305 ha |
| Stadtteil Holte-Spangen der Stadt Cuxhaven | 410 ha |
| Stadtteil Sahlenburg der Stadt Cuxhaven | 939 ha |
| Gemeinde Midlum | 708 ha |
| Ortsteil Wursterheide der Gemeinde Nordholz | 622 ha |
| | 2.984 ha |
| | = ein Ausschussmitglied |

Wahlbezirk II

| | |
|--|-------------------------|
| Stadtteil Altenwalde der Stadt Cuxhaven | 950 ha |
| Stadtteil Franzenburg der Stadt Cuxhaven | 235 ha |
| Stadtteil Gudendorf der Stadt Cuxhaven | 434 ha |
| Ortsteil Wanhöden der Gemeinde Nordholz | 882 ha |
| | 2.501 ha |
| | = ein Ausschussmitglied |

Wahlbezirk III

Stadtteil Altenbruch der Stadt Cuxhaven 2.825 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk IV

Stadtteil Lüdingworth der Stadt Cuxhaven 3.722 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk V

Stadt Otterndorf 5.002 ha
= ein Ausschussmitglied
(1.762 ha = Wasser)

Wahlbezirk VI

Gemeinde Neuenkirchen 1.955 ha
Gemeinde Osterbruch 1.021 ha

2.976 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk VII

Gemeinde Nordleda 2.129 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk VIII

Gemeinde Wanna 5.392 ha
= zwei Ausschussmitglieder

Wahlbezirk IX

Gemeinde Ihlienworth 4.038 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk X

Gemeinde Steinau 3.604 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XI

Gemeinde Odisheim 1.350 ha

Ortsteil Stinstedt der Gemeinde Stinstedt 1.450 ha

2.800 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XII

Ortschaft Holßel der Stadt Langen 162 ha
Ortschaft Hymendorf der Stadt Langen 939 ha
Ortschaft Krempel der Stadt Langen 1.284 ha

Ortschaft Sievern der Stadt Langen 40 ha
2.505 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XIII

Ortschaft Neuenwalde der Stadt Langen 2.877 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XIV

Ortschaft Debstedt der Stadt Langen 5 ha
Gemeinde Drangstedt 1.284 ha
Ortsteil Fickmühlen des Fleckens Bederkesa 535 ha
1.824 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XV

Flecken Bederkesa (ohne Ortsteile) 2.789 ha
Gemeinde Flögeln 2.518 ha
Ortsteil Alfstedt der Gemeinde Kührstedt 381 ha
Ortsteil Kührstedt der Gemeinde 22 ha
5.710 ha
= zwei Ausschussmitglieder

Wahlbezirk XVI

Ortsteil Ankelohe des Fleckens Bederkesa 995 ha
Ortsteil Lintig der Gemeinde Lintig 945 ha
Ortsteil Meckelstedt der Gemeinde Lintig 1.135 ha
3.075 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XVII

Ortschaft Armstorf der Gemeinde Armstorf 1.476 ha
Ortsteil Hollen der Gemeinde Hollenseth 120 ha
Gemeinde Lamstedt (ohne Ortsteile) 1.325 ha
Ortsteil Nindorf der Gemeinde Lamstedt 242 ha
3.163 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XVIII

Ortsteil Dornsode der Gemeinde Armstorf 83 ha
Ortsteil Langenmoor der Gemeinde Armstorf 764 ha
Gemeinde Mittelstenahe (ohne Ortsteile) 1.304 ha
Ortsteil Moorausmoor der Gemeinde Stinstedt 570 ha

Ortsteil Neubachenbruch der Gemeinde Stinstedt 252 ha
1.824 ha
= ein Ausschussmitglied

Wahlbezirk XIX

Stadt Cuxhaven (ohne Stadtteile Altenbruch,
Altenwalde, Berensch, Franzenburg, Gudendorf,
Holte-Spangen, Lüdingworth und Sahlenburg

3.402 ha
= ein Ausschussmitglied

- (4) Der Vorstandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.
- (5) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht zu wählen. Niemand kann mehr als zwei weitere Verbandsmitglieder vertreten.
- (6) Das Stimmenverhältnis bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Verbandsmitglieder mit beitragspflichtigen Flächen am Verband beteiligt sind. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
- (7) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
- (8) Der Vorstandsvorsteher oder der von ihm beauftragte Wahlleiter leitet die Wahl.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wenn im ersten Wahlgang niemand soviel Stimmen erhält, wird zwischen den beiden oder bei Stimmgleichheit mehrerer Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (10) Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung dadurch zu wählen, dass die Verbandsmitglieder dem Vorstandsvorsteher zur schriftlichen Aufzeichnung erklären, welchem der Kandidaten sie ihre Stimme geben. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird oder wenn das sofort verkündete Wahlergebnis von niemand sofort in Zweifel gezogen wird.
- (11) Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsteher oder dem von ihm beauftragten Wahlleiter und einem weiteren Teilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 12

Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet am 31. Dezember 1998 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied oder ein stellvertretendes Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 diese Position durch eine Ergänzungswahl zu besetzen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit.
- (2) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung des Ausschusses.
- (3) Der Vorstand und der Geschäftsführer sind zu den Sitzungen zu laden.
- (4) Der Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht. Den Mitgliedern des Vorstandes ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG § 50)

§ 14

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt wurde, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Er ist außerdem beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Ladungsvorschrift rügt.

- (2) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Ausschussmitglied widerspricht.
- (3) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, dem Protokollführer und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Ausschusses sein.

- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
 - (3) Der Verbandsvorsteher braucht nicht Verbandsmitglied zu sein.
- (WVG § 52)

§ 16

Wahl des Vorstandes

- (1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG § 52, 53)

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. Dezember 1999 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

(WVG § 53)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Ausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Aufstellung der Jahresrechnung,
4. die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
5. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern,
6. die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Dienstkräfte,

7. den Abschluss von Verträgen mit einem Wertgegenstand von 5.000,00 bis 75.000,00 EUR,
8. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
9. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen,
10. die Festsetzung der Entschädigung für die Benutzung von Grundstücken der Verbandsmitglieder,
11. Empfehlung an den Ausschuss zur Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes.

(WVG § 28 Abs. 6 und § 54)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Zu den Sitzungen ist die Aufsichtsbehörde, das Staatliche Amt für Wasser und Abfall und die landwirtschaftliche Fachbehörde einzuladen.
- (2) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende und die Geschäftsstelle sind zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (3) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher, dem Geschäftsführer und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. § 14 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen wird. Er ist außerdem beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Ladungsvorschrift rügt.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

(WVG § 56)

§ 21

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Vorstand oder der Ausschuss berufen sind.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Bei seiner Abwesenheit gilt die Anordnungsbefugnis des Geschäftsführers gegenüber den Dienstkräften des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.
- (5) Der Verbandsvorsteher darf gemeinsam mit dem Geschäftsführer Verträge mit einem Wertgegenstand bis 5.000,00 EUR abschließen.

(WVG §§ 51, 54 und 55)

§ 22

Geschäftsführer

Der Verband hat einen Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach der Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

§ 23

Dienstkräfte

- (1) Der Verband kann Angestellte und Arbeiter einstellen.
- (2) Die Zahl der Stellen und ihre Einstufung ist in einem Stellenplan (§ 10 Ziffer 5) festzulegen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 25

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld bzw. Reisekosten und Fahrkostenerstattung.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten Fahrkostenerstattung und eine jährliche Aufwandsentschädigung, die in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen ist. Sie umfasst
- a) den Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
 - b) den Ersatz des Verdienstausfalls.
- (4) Die Vorstandsmitglieder erhalten für Dienstreisen außerhalb des Verbandsgebietes zur Abgeltung der Auslagen Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes unter Zugrundelegung der Reisekostenstufe B.

Der Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten Wegestrecken- und Mitnahmeentschädigung nach der Verordnung über Wegestreckenentschädigung bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges, das ein Dienstreisender mit schriftlicher Anerkennung der Behörde im überwiegend dienstlichen Interesse hält in der z. Zt. gültigen Fassung.

- (5) Die Höhe der Aufwandsentschädigung, des Sitzungsgeldes und des pauschalen Kilometergeldes setzt für die Fahrten zu den Sitzungen der Ausschuss durch Beschluss fest.

(WVG § 52)

§ 26

Rechnungswesen

Für die Haushaltsführung, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die landesrechtlichen Vorschriften (§105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung, § 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz).

§ 27

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 28

Beitragsverhältnis

- (1) Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gilt:
 - a) Die Beitragslast (§ 32) für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke (Flächenmaßstab).
 - b) Flächen, die nicht zum Einzugsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
 - c) Für die Erschwerung der Unterhaltung werden besondere Beiträge erhoben. Sie werden nach den Veranlagungsregeln gemäß Anlage IV, die Bestandteil dieser Satzung sind, festgesetzt.
- (2) Für die Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung gilt:
 - a) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
 - b) Die Beitragslast aus der Durchführung der Verbandsaufgabe nach § 2, die nur Teilgebiete des Verbandes betreffen, verteilen sich ebenfalls auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der vorteilhabenden Grundstücke.
- (3) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinden zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, kann mit Zustimmung des Vorstandes vereinbart werden, dass die Gemeinde die Beitragspflicht für die hierdurch entwässerten Flächen ganz oder teilweise übernimmt.
- (4) Soweit Gemeinden nach Absatz 3 für die Grundstückseigentümer ihres Gebietes Beiträge entrichten, sind die Grundstückseigentümer zu Beiträgen nicht zu veranlagern.
- (5) Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrags entfielen. Die Höhe des Hektarsatzes wird im Rahmen der Haushaltsfestsetzung durch den Ausschuss beschlossen.

(WVG § 30)

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnis

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen

sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Die Änderung im laufenden Haushaltsjahr kann nur für das folgende Haushaltsjahr berücksichtigt werden.

- (2) Die im Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Verband geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (4) Beitragspflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte oder der vom Finanzamt zur Grundsteuer veranlagte Nutznießer.
- (5) Maßgebend für die Beitragsveranlagung ist der Katasterstand am 1. Januar des Veranlagungsjahres.

(WVG §§ 26, 30)

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes.
- (2) Die Beiträge, die für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung von den Wasser- und Bodenverbänden aufzubringen sind, zieht der Unterhaltungsverband in deren Auftrag von den Mitgliedern der Wasser- und Bodenverbände ein.
- (3) Die Erhebung der Beiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (4) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab Fälligkeitstag. Zuzüglich sind Mahn- und Beitreibungskosten sowie ggf. Pauschalbeträge für den Verwaltungsaufwand der Zwangsvollstreckung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes zu zahlen.
- (5) Jedem Verbandmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 31

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gemäß § 33. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 32

Rechtsbehelfsbelehrung

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zu Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 33

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege. Der Verbandsvorsteher beantragt die Vollstreckung bei der zuständigen Behörde.

§ 34

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Mitglieder des Verbandes und die Eigentümer der im Verbandsgebiet von Mitgliedsverbänden liegenden Grundstücke und der in dem zum Verband gehörenden Gewässer befindlichen Anlagen haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen zu befolgen. Der Verbandsvorsteher oder sein Beauftragter können Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens treffen.
- (2) Die Anordnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 3. Dezember 1976 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 35

Zwangsmittel

- (1) Der Verbandsvorsteher kann die Anordnung nach § 39 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen oder durch Verhängung von Zwangsgeld oder durch unmittelbaren Zwang durchsetzen.
- (2) Der Verbandsvorsteher droht das Zwangsgeld vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter, das Zwangsgeld in bestimmter, höchstens 2.500,00 EUR betragender Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.
- (3) Die Anordnung und Festsetzung von Zwangsmitteln sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Das Zwangsgeld fällt an den Verband.

§ 36

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern des Landkreises. Auf Bekanntmachungen von besonderer Bedeutung kann in den Tageszeitungen im Verbandsgebiet hingewiesen werden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 37

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cuxhaven.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG § 75)

§ 38

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 EUR hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgabe zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 1. Februar 1979 mit den Ergänzungen außer Kraft.

(WVG § 58 Absatz 2)

21762 Otterndorf, den 7. Februar 1996

Schliwen
Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln.

Die Veröffentlichung der Satzung im vollen Wortlaut im Amtsblatt des Landreises Cuxhaven ist am 15. Mai 1996 erfolgt. Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Cuxhaven, den 2. Mai 1996

(L. S.)

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
J o c h i m s e n
Kreisrat

Die Anlage II (§ 1 Abs. 4) und die Anlage III (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) können beim Unterhaltungsverband Nr. 21 Hadeln und beim Landreis Cuxhaven eingesehen werden.

Die vom Verbandsausschuss beschlossene Erste Satzung vom 17. Februar 1999 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Februar 1996 wurde am 23. April 1999 unter Az.: 663610-36 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandesgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Cuxhaven, den 23. April 1999

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
J o c h i m s e n
Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 18 vom 6. Mai 1999 Seite 219 -
Hinweis: Inkrafttreten: 01.01.1999
Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die vom Verbandsausschuss beschlossene Zweite Satzung vom 4. März 2002 zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln in Otterndorf, Landkreis Cuxhaven, vom 7. Februar 1996 wurde am 14. November 2002 unter Az.: 663610-36 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandesgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 14. November 2002

Landkreis Cuxhaven
Der Oberkreisdirektor
in Vertretung
J o c h i m s e n
Kreisrat

- Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 46 vom 28. November 2002 Seite 435 -
Hinweis: Inkrafttreten: 29.11.2002
Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.
-

Die am 11. März 2010 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln in Otterndorf, im Landkreis Cuxhaven vom 07. Februar 1996 ist am 30. April 2010 unter Az.: 663610-36 001 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandesgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 30. April 2010

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
J o c h i m s e n
Erster Kreisrat

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 16 vom 12.05.2010 Seite 81 -
Hinweis: Inkrafttreten: 01.01.2010
Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

Die am 03. März 2010 beschlossene Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 21 Hadeln in Otterndorf, im Landkreis Cuxhaven vom 07. Februar 1996 ist am 16. Juni 2011 unter Az.: 663610-36 001 B gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Diese Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 Satz 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 16. Juni 2011

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
J o c h i m s e n
Erster Kreisrat

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 27 vom 07.07.2011 Seite 171 -
Hinweis: Inkrafttreten: 01.01.2011
Die Änderungen sind im Satzungstext eingearbeitet.

VERANLAGUNGSREGELN für die Erhebung zusätzlicher Beiträge für die Erschwerung der Unterhaltung

Anlage IV zu § 33 der Satzung

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnung und der entsprechenden Kennung eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung ein zusätzlicher Beitrag zum normalen Flächenbeitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des Hektarsatzes erhoben:

aa) Leicht versiegelte Flächen:

einfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung |
|---|--|---------|
| 1 | 2 | 3 |
| Sportfläche | Unbebaute Fläche, die dem Sport dient | 21 410 |
| Freibad (Schwimmbad, Freibad) | Differenzierte Sportfläche aus 21 410: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Schwimmbad, Freibad genutzt wird | 21 416 |
| Grünanlage | Unbebaute Fläche, die der Erholung dient | 21 420 |
| Campingplatz | Unbebaute Fläche, die als Zelt- oder Wohnwagenplatz genutzt wird | 21 430 |
| Gartenland | Fläche, die dem Gartenbau dient, soweit sie für eine Saat-, Pflanz- oder Baumschule genutzt wird | 21 630 |
| Übungsgelände | Unbebaute Fläche, die Übungs- oder Erprobungszwecken dient | 21 910 |
| Verkehrsübungsplatz | Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Verkehrsübungsplatz genutzt wird | 21 911 |
| Dressurplatz (Sportanlage Reiten) | Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Sportanlage zum Reiten | 21 912 |
| Militärisches Übungsgelände (Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz) | Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Fläche, die als Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz dient | 21 913 |
| Anderes Übungsgelände (Hundeübungsplatz) | Differenziertes Übungsgelände aus 21 910: Freizeit- und Erholungsfläche, die als Hundeübungsplatz genutzt wird | 21 919 |
| Schutzfläche | Unbebaute Fläche, die dem Schutz von Anlagen oder Landschaftsteilen dient | 21 920 |
| Damm (Damm, Wall, Deich mit | Differenzierte Schutzfläche aus 21 920: Landwirtschaftsfläche mit Grünland, die als Damm, Wall, Deich genutzt wird | 21 925 |

| | | |
|--------------------|--|--------|
| Grünland) | | |
| Historische Anlage | Fläche mit historischen Anlagen, die nicht der Gebäude- und Freifläche zugeordnet werden kann | 21 930 |
| Friedhof | Unbebaute Fläche, die zur Bestattung dient oder nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist | 21 940 |

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen:

zweieinhalbfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung |
|--|--|---------|
| 1 | 2 | 3 |
| Betriebsfläche Abbauland | Unbebaute Fläche, die durch Abbau der Bodensubstanz genutzt wird | 21 310 |
| Anderes Abbauland (ungenutzt) | Differenzierte Betriebsfläche Abbauland ungenutzt aus 21 360: Tagebau, Grube, Steinbruch, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 319 |
| Betriebsfläche Halde | Unbebaute Fläche, auf der aufgeschüttetes Material dauernd gelagert wird | 21 320 |
| Anderer Aufschüttung (ungenutzt) | Differenzierte Betriebsfläche Halde ungenutzt aus 21 360: Halde, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 329 |
| Betriebsfläche Lagerplatz | Unbebaute Fläche, auf der Güter vorübergehend gelagert werden | 21 330 |
| Anderer Lagerplatz (ungenutzt) | Differenzierte Betriebsfläche Lagerplatz ungenutzt aus 21 360: Lagerplatz, der außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 339 |
| Betriebsfläche Versorgungsanlage | Unbebaute Fläche, die der Versorgung dient | 21 340 |
| Anderer Versorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt) | Differenzierte Betriebsfläche Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Versorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 349 |
| Betriebsfläche Entsorgungsanlage | Unbebaute Fläche, die der Entsorgung dient | 21 350 |
| Anderer Entsorgungsanlage (Betriebsfläche ungenutzt) | Differenzierte Betriebsfläche Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 360: Industrie- und Gewerbefläche, die der Entsorgung dient und außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 359 |
| Betriebsfläche ungenutzt | Unbebaute Fläche, die nicht mehr bewirtschaftet wird | 21 360 |
| Straße | Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Straße zu bezeichnen ist | 21 510 |
| Straße | Entspricht Schlüssel 510, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist | 21 51A |
| Weg | Unbebaute Fläche, die nach allgemeiner Auffassung als Weg zu bezeichnen ist | 21 520 |
| Fußweg | Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist | 21 522 |

| | | |
|--|--|--------|
| Radweg | Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist | 21 524 |
| Fuß- und Radweg | Differenzierter dominanter Weg aus 21 520: Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbstständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist | 21 525 |
| Platz | Unbebaute Fläche, die zum Abstellen von Fahrzeugen, Abhalten von Märkten oder für Veranstaltungen vorgesehen ist | 21 530 |
| Bahngelände | Unbebaute Fläche, die dem schienengebundenen Verkehr dient | 21 540 |
| Bahngelände | Entspricht Schlüssel 21 540, jedoch mit Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist | 21 54A |
| Flugplatz | Unbebaute Fläche, die dem Luftverkehr dient | 21 550 |
| Flugplatz | Entspricht Schlüssel 21 550, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist | 21 55A |
| Schiffsverkehr | Unbebaute Fläche zu Lande, die dem Schiffsverkehr dient | 21 560 |
| Verkehrsfläche ungenutzt | Unbebaute Fläche, die dem Verkehr diene und nicht anders genutzt wird | 21 580 |
| Verkehrsfläche ungenutzt | Entspricht Schlüssel 21 580, jedoch mit angrenzender Begleitfläche, die Verkehrsbegleitfläche ist | 21 58A |
| Verkehrsbegleitfläche | Unbebaute Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient | 21 590 |
| Straße (Verkehrs- begleitfläche Straße) | Differenzierte Verkehrs- begleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient | 21 591 |
| Bahngelände (Ver- kehrs- begleitfläche Bahngelände) | Differenzierte Verkehrs- begleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient | 21 592 |
| Wasserstraße (Ge- wässer- begleitfläche) | Differenzierte Verkehrs- begleitfläche aus 21 590: Fläche, die innerhalb der Verkehrsfläche liegt, aber als eigenständige Begleitfläche dient | 21 594 |

cc) Stärker versiegelte Flächen:

vierfacher Hektarsatz

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung | Kennung |
|---|---|---------|
| 1 | 2 | 3 |
| Gebäude und Freifläche Öffentliche Zwecke | Gebäude und Freifläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient | 21 110 |
| Friedhof (Gebäude und Freifläche) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke aus 21 110: Gebäude- und Freifläche, die zur Bestattung dient oder gedient hat und nach allgemeiner Auffassung als Friedhof zu beurteilen ist | 21 118 |
| Andere öffentliche | Differenzierte Gebäude- und Freifläche öffentliche Zwecke | 21 119 |

| | | |
|--|--|--------|
| Einrichtung (ungenutzt) | ungenutzt aus 21 290: Fläche besonderer funktionaler Prägung für öffentliche Zwecke | |
| Gebäude- und Freifläche Wohnen | Gebäude- und Freifläche, die Wohnzwecken dient | 21 130 |
| Andere Wohnanlage (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Wohnen ungenutzt aus 21 290: Wohnbaufläche ungenutzt | 21 139 |
| Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen | Gebäude und Freifläche, die Einrichtungen von Handel oder Dienstleistungen dient | 21 140 |
| Andere Einrichtung für Handel und Dienstleistung (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen ungenutzt aus 21 290: Fläche für Handel und Dienstleistungen, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 149 |
| Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie | Gebäude- und Freifläche, die gewerblichen oder industriellen Zwecken dient | 21 170 |
| Andere Einrichtung für Gewerbe und Industrie (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie ungenutzt aus 21 290: Gewerbe und Industriefläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 179 |
| Gebäude- und Freifläche Mischnutzung mit Wohnen | Gebäude- und Freifläche, die Wohn- und anderen Nutzungen zugleich dient | 21 210 |
| Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen | Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient | 21 230 |
| (Gebäude- und Freifläche zu) Straße | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für die Straße | 21 231 |
| (Gebäude- und Freifläche zu) Schiene | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Bahnverkehr | 21 232 |
| (Gebäude- und Freifläche zu) Luftfahrt | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Flugverkehr | 21 233 |
| (Gebäude- und Freifläche zu) Schifffahrt | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche für den Schiffsverkehr | 21 234 |
| (Gebäude- und Freifläche zu) Parken | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen aus 21 230: Fläche zum Parken | 21 236 |
| Parken, privat (Straße ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage Straße ungenutzt aus 21 290: Straßenfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 238 |
| Andere Verkehrsanlage (Schiene un- | Differenzierte Gebäude- und Freifläche andere Verkehrsanlage, Schiene ungenutzt aus 21 290: Fläche zum Bahnverkehr, | 21 239 |

| | | |
|--|---|--------|
| genutzt) | die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | |
| Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlagen | Gebäude- und Freifläche, die der Versorgung dient | 21 250 |
| Andere Versorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Versorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Versorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 259 |
| Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlagen | Gebäude- und Freifläche, die der Beseitigung von Abwasser oder Abfall dient | 21 260 |
| Andere Entsorgungsanlage (Gebäude- und Freifläche ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche zu Entsorgungsanlage ungenutzt aus 21 290: Industrie- und Gewerbefläche Entsorgung, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 269 |
| Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft | Gebäude- und Freifläche, die der Land- oder Forstwirtschaft dient | 21 270 |
| Gewächshaus (Gärtnerei) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaft aus 21 270: Betriebsfläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. | 21 274 |
| Andere Einrichtung der Land- und Forstwirtschaft (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ungenutzt aus 21 290: Wohn- und Betriebsfläche für Land- und Forstwirtschaft, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 279 |
| Gebäude- und Freifläche Erholung | Gebäude- und Freifläche, die dem Sport, der Freizeit oder der Erholung dient | 21 280 |
| Kur (Gesundheit, Kur) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung aus 21 280: Fläche besonderer funktionaler Prägung, die der Gesundheit oder Kur dienen | 21 284 |
| Andere Erholungseinrichtung (ungenutzt) | Differenzierte Gebäude- und Freifläche Erholung ungenutzt aus 21 290: Freizeit- und Erholungsfläche, die außer Betrieb, stillgelegt oder verlassen ist | 21 289 |
| Gebäude und Freifläche ungenutzt | Gebäude und Freifläche, die nicht mehr baulich oder anders genutzt wird | 21 290 |

b) Im Falle der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden war. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabs verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.

c) Der Beitrag für eine in der Nummer 1 dieser Anlage enthaltene Fläche wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene

Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur im Verhältnis der Nutzung teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleitetem vollen Kubikmeter mit einem 2500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

3. Die zusätzlichen Unterhaltungsaufwendungen nach § 75 NWG werden nach den tatsächlichen Aufwendungen festgesetzt.“